



# STATUTEN

des

## Musikschulfördervereins Edlitz-Grimmenstein-Thomasberg-Zöbern ZVR 557244226

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikschulförderverein Edlitz-Grimmenstein-Thomasberg-Zöbern“ und hat seinen Sitz in Edlitz. Seine Tätigkeit erstreckt er auf die Gebiete der Gemeinden Edlitz, Grimmenstein, Thomasberg und Zöbern. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2 Zweck des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein Zweck ist:

1. Förderung der Erziehung der Musikschüler und des Unterrichts an der Musikschule Edlitz-Grimmenstein-Thomasberg-Zöbern (im folgenden Musikschule genannt)
2. Förderung der Gemeinschaft zwischen Eltern, Schülern, Lehrern und dem Musikschulträger
3. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der Imagepflege der Musikschule
4. Organisatorische Unterstützung von Musikschulveranstaltungen

### § 3 Erreichung der Vereinszwecke

Die zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. **Ideelle Mittel:**  
mit Werbung, Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende
2. **Materielle Mittel:**  
Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, freie Spenden bei Veranstaltungen, sonstige Zuwendungen, Subventionen

Die Höhe des **Mitgliedsbeitrages** wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Eltern entrichten ihren Mitgliedsbeitrag nur einmal im Schuljahr, auch wenn mehrere Kinder die Musikschule besuchen.

Die **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen sein. Sie gliedern sich in

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können fördernde Mitglieder und sonstige ordentliche Mitglieder sein.

Die **sonstigen ordentlichen Mitglieder** sind großjährige Schüler, Absolventen der Musikschule, Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, deren Kinder Schüler der Musikschule sind.

Die **fördernden Mitglieder** sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Die fördernden Mitglieder werden insbesondere durch Nennung in den Vereinsschriften und durch persönliche Einladungen zu Veranstaltungen des Vereins besonders hervorgehoben werden.

**Ehrenmitglieder** sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

1. Der **freiwillige Austritt** kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
2. Die **Streichung eines Mitgliedes** kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Erinnerung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
3. Der **Ausschluss eines Mitgliedes** aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Die **Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft** kann aus den in Punkt 3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereines zu beanspruchen.
2. Das **Stimmrecht** in der Generalversammlung sowie das **aktive und passive Wahlrecht** steht den ordentlichen Mitgliedern zu. Diese können in den Vorstand gewählt werden.
3. Die **Ehrenmitglieder** haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, sie besitzen aber kein aktives und passives Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
5. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
6. Die Mitglieder sind zur **pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge** in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der **Beiträge befreit**.

## § 8 Organe des Vereines

1. Generalversammlung (§9)
2. Vorstand (§11)
3. Rechnungsprüfer (§14)
4. Beirat (§15)
5. Schiedsgericht (§17)

## § 9 Generalversammlung

1. Die **ordentliche Generalversammlung** findet einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres statt.
2. Eine **außerordentliche Generalversammlung** hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens **zwei Wochen** vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. **Anträge zu Tagesordnungspunkten** sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
5. Bei der Generalversammlung sind **alle Mitglieder teilnahmeberechtigt**. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

6. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über allfällige Änderungen der Statuten, die Auflösung des Vereines bzw. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages bedürfen einer **qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel** der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den **Vorsitz in der Generalversammlung** führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
9. Von den Sitzungen der Generalversammlung sind **Protokolle** anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

1. die Genehmigung des Protokolls der jeweiligen letzten Generalversammlung
2. die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
3. den Voranschlag
4. Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
5. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes
7. die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern bzw. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. die Berufung eines Mitgliedes über den vom Vorstand verfügten Ausschluss
9. die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die eine dauernde Belastung des Vereines zum Gegenstand haben (zB. Kreditaufnahme)
10. sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand bildet das **ausführende Organ** des Vereines.
2. Der **Vorstand** besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertretern. Der Obmann kann bis zu drei Stellvertreter haben.
3. Der Vorstand soll in der Weise zusammengesetzt sein, dass aus jeder der **4 Gemeinden des Musikschulträgers** mindestens ein Vorstandsmitglied kommt.
4. Die **Funktionsdauer** des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Generalversammlung. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Bei **Ausscheiden** eines gewählten Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
6. Die **Einberufung des Vorstandes** erfolgt durch den Obmann bzw. dessen Stellvertreter in schriftlicher oder mündlichen Form.
7. Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn alle seine Mitglieder nachweislich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9. Den **Vorsitz** führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
10. Die **Funktion** eines Vorstandsmitgliedes **erlischt** außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 4.) durch Enthebung (Pkt. 11.) und durch Rücktritt (Pkt. 12.).
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes der **Funktion entheben** (§ 10 Pkt. 6.).
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren **Rücktritt** erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines bzw. die Vertretung des Vereines nach außen. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Angelegenheiten:

1. Die Leitung des Vereines bzw. die Vertretung nach außen.
2. Die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
3. Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
4. Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
5. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern des Vereines, vorbehaltlich der Zustimmung durch die nächste Generalversammlung.
7. Der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern.
8. Der Vorstand kann seine Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung ist durch die Generalversammlung zu beschließen.

## § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Obmann oder seine Stellvertreter vertreten den Verein nach **außen**.

Im **Innenverhältnis** gilt folgendes:

1. Der **Obmann** führt den **Vorsitz** in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Falle einer Verhinderung wird der Obmann durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Bei Verhinderung der Stellvertreter hat das jeweils älteste Mitglied des Vorstandes die Agenden des Obmannes zu übernehmen.
2. Der **Schriftführer** bzw. dessen Stellvertreter haben den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihnen obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung bzw. des Vorstandes.

3. Der **Kassier** bzw. sein Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Der **Obmann** bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein **verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich** mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch **Geldangelegenheiten** betreffen **gemeinschaftlich** mit dem Kassier zu **unterfertigen**.
5. Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

## § 14 Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt jeweils für die Funktionsperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Ihre Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Pkt. 10 bis 12 sinngemäß.

## § 15 Beirat

1. Der Beirat stellt ein **beratendes Organ** dar.
2. Der Beirat wird nur bestellt, wenn dies vom **Vorstand gewünscht** ist.
3. Die Beiräte haben in den **Vorstandssitzungen kein Stimmrecht**, wohl aber sind sie als Mitglieder in der Generalversammlung stimmberechtigt.

## § 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

## § 17 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das

Los. Die Mitglieder dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im § 9 Pkt. 7 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines vorhandene Vereinsvermögen dürfen in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist für im § 2 genannten Zwecke zu verwenden und verfällt jedenfalls zu Gunsten der Musikschule. Bei Nichtvorhandensein dieser Institution ist das Vereinsvermögen einer von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.

## **§ 19 Geschlechtsneutrale Bezeichnung**

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten setzen die bisher geltenden und bei der Vereinsbehörde aufliegenden Statuten außer Kraft.

Edlitz, 9. Oktober 2006

MMag. Martin Pichlbauer  
Obmann

Christa Straka  
Schriftführerin